



17, 10.

~~III~~ 3, 4601

Contenta:

1. Gräßl. Pflanzbuch. Eingewidmet Friedrich
Friedrich. 1685.
2. Anweisung zur Ordnung der Arbeit
Christian Wilhelm und Carl Friedrich Grafen
zu Pflanzbuch. 1686 f.

Gräfliche Schwarzburgische
Berg, Mercks, Freyheit/

Uf gnädigen Befehl
Derer Hochgebohrnen Grafen
und Herren/

Herzn

Albrecht Anthons/

Herzn

Christian Wilhelms/

Und

Herzn

Anton Günthers/

Letteren und Bebrüdereren/

Der Vier Grafen des Reichs / Grafen
zu Schwarzburg und Hohnstein / Herren zu Arn-
stadt / Sondershausen / Leutenberg / Lohra
und Glettenberg / ꝛ.

PUBLICIRT

im Jahr MDCCLXXXV 1685.



RUDOLPH /
Druckts Benedictus Schulz.





NUR **ADWIRTSCHAFTS**
AMT / **LEHNS**
STÄTTEN **WIRTSCHAFTS**
AMT und **AMT**
LEHNS **AMT** /
Gevettere und Gebrüdere / derer
Bier Grafen des Reichs / Gra-
fen zu Schwarzburg und Hohnstein / Herren zu
Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / Lohra und
Glettenberg / **W.** Vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen /
entbieten allen und ieden Unfern Haupt- und Amt-Leuten / Schöf-
fern / Bürgemeistern / Rätthen / Vögten / Schultheissen und Ge-
meinden / auch andern Unterthanen und Verwandten / Unfern
gnädigen Grusz zu vorn / und fügen denenselben und männiglichen /
dem dieses Unser offen Ausschreiben zu sehen / lesen oder hören vor-
kömmt / oder dessen sonst verständiget wird / sonderlich aber Berg-
Leuten / und allen denenjenigen / so Bergwercke zu bauen oder zu
verlegen Lust und Beliebung tragen / hiermit zu wissen / wie das
aus sonderbarer gnädigen Schickung und Segen **GOTTES**
des Allmächtigen / an unterschiedenen Orten / in Unfern Obern-
Graf- und Herrschafften / etliche hoffentliche / neue und alte Berg-
wercke / von Gold / Silber / Kupffer / Bley / Quecksilber / Stahl /
Eisen / und andern Metallen und Mineralien / sich vor langer Zeit
auch wieder vor wenig Jahren / und izo in Neuligkeit mit mehrern
ereignet / welche zum Theil vor Alters in stattlichem Esse und Wür-
den gewesen / aber durch langwierige Kriege und viele andere Un-
gelegenheit und Hindernissen in Auflass und Stecken gerathen.
Und obwohl Unsere geliebte Vorfahren / Christlicher Gedächtnis /
zu Wiedererhebung dererselben / und mehrer Aufbringung neuer
Gebäude / unterschiedene Berg-Befreyungen auf gewisse Masse
in Druck verfertigen und gnädig publiciren lassen / welche aber
nunmehr ihre Endschafft erreicht ; So sind Wir doch auf ander-
weit unterthäniges Suchen und Anhalten frembder und einheimi-
scher

scher Liebhaber derer Berckwercke / auch auf vorhergehende genugsame Berathschlagunge Unserer Rätthe / Beamten und anderer Berg-Verständigen / darhin gnädig bewogen worden / nachfolgende Bergwercks-Befreyung / zu förderst **GDZ** dem Allmächtigen zu Lob und Ehren / folgendes zu Erhebung Unsers und des gemeinen Nutzens / dann zu besondern gedylichen Aufnahmen aller Unserer Unterthanen und vieler Menschen Unterhaltung / auch ieder männiglichen / so in bemeldten Unsern Graf- und Herrschafften allbereit mit Bergwerckbauen sich eingelassen / oder noch künfftig sich einlassen werden / durch dieses Ausschreiben in folgenden Articulu zum öffentlichen Druck verfertigen und publiciren zu lassen.

I.

Daß / nach Bergwerck zu suchen und zu bauen / niemand verwehren soll / bey ernster Straffe. It. Wie es wegen derer Grund-Herren Satisfaction, auch Einfüllung derer Schürffe / und ferner mit der Ausmessung derer Fund-Gruben zu halten.

Sennach bewilligen Wir / und lassen hiermit aus Gnaden zu / daß alle ieszige und künfftige Gewercken / Einwohner und Berck-Leute in obberührten Unsern Graf- und Herrschafften auf Unsern und Unserer Unterthanen Gründen / auf alle Metalle nach Gängen / Klüfften und Geschicken / es sey in alten oder neuen Gebäuden / Schächten oder Stollen / wenn dieselben nach Berckwercks-Gebrauch und Ordnung in Neutung und Lehn (daferne Wir die Stollen nicht selbst treiben lassen wollen) aufgenommen / ohne alle Verhinderung zu schürffen / aufräumen / Schacht / Gruben und Stollen zu sencken und zu treiben / nach Berckwercks-Recht und Ordnung zu bauen / gut Fug und Macht haben sollen.

Wir wollen hiermit auch ieder männiglichen / so Räume / Aecker und Wiesen / oder andere Gründe eigenthümlich oder in Besitz hat / ernstlich auferlegt und befohlen haben / daß sie darinnen einem ieden / wer der auch sey / ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürffen gestatten ; Welche aber darwider thun / und die Schürffer abtreiben würden / gegen dieselben soll iesziger oder künfftiger Unser Berg-Hauptmann / oder weme Wir solches befehlen werden / mit Einziehung derselben Räume / Aecker und Gründe / oder sonst mit gebührlicher Straffe / nach Gelegenheit der Ubertretung / verfahren.

Wie nun dem Grund-Herrn der hergegebene Raum / nach Erkänntniß Unserer Berg-Hauptleute / Berg-Meisters und Geschwornen / der Billigkeit und Bergläufftiger Weise nach / darmit die Gewercken nicht übersezt werden / zu bezahlen ; Also sollen die aufgeworffenen Schürffe / darmit Klufft und Gänge entblößet seyn / ob die gleich nicht Gold oder Silber halten / weder in- noch neben denen Räumen / von niemanden wieder eingefüllet oder verschüttet / sondern darmit denselben hernach durch andere weiter nachgebauet / und fortgetrieben werden können / offen gelassen werden.

Wo aber kein Gang erschürffet wäre ; So sollen die Schürffer die Schürffe / iedoch nach Besichtigung und Erkänntniß Unsers Berg-Amts / wieder einzufüllen

.len

len schuldig seyn; Hingegen ist dem Grund-Herrn / auſſer der immittelſt entrathenen Nutzung und erlittenen Schadens / auf ſolchem Fall / keine Erſetzung zu thun.

Mit Vermessung derer Fund-Gruben ſoll es also gehalten werden / nemlich: Es ſoll einer Fund-Grube 42. Berg-Lachter / und denn einer Maasse 28. Lachter-Feldes / und der Föhrung / des Ganges-Streichen nach / an des Ganges Sahlband anzuhalten / vierdte halbe Lachter ins liegende / und vierdte halbe Lachter ins hangende / nach des Ganges Fall / in ewige Tieffe gegeben werden.

II.

Geschencke derer / so neue Gold-Gänge entblößen.

Welcher einen neuen fündigen Gold-Gang erschürffen oder entblößen wird / den Unser Berg-Meister und Geschworne vor einen fündigen Gang erkennen werden / dem soll aus unsern Zehend-Amte / welches Wir Unserm Bergwercke zu gut aufzurichten bedacht / und mitler Zeit aus unsern Renthereyen 10. Reichsthaler zu einem Geschenck gegeben werden.

Würde aber 1. Centner Erz von solchem erschürfften und entblößten Gange im ersten Schmelzen ein Loth Goldes halten / und dasselbige Erz durch unserm Berg-Meister und Geschworne / also am Anbruch / und solcher Gehalt durch unsere geschwornen Guardienen in der Probe befunden / So sollen demselbigen Entblößer 20. Reichsthaler / und da es 2. Loth hielte / als denn 30. Reichsthaler zu einem Geschencke gereicht werden.

III.

Geschencke derer / so neue Silber-Gänge entblößen.

Welcher einen neuen Silber-Gang entblößet / den Unser Berg-Meister und Geschworne am Stein also anbrüchig befinden werden / ob der gleich am Tage nicht also bald Silber-hältig wäre / wollen wir ihm einen halben Thaler / hielt er aber im ersten Schmelzen Silber / so viel Loth das Erz hält / so viel Thaler aus unsern Zehenden oder Renthereyen zu einer Verehrung reichen und geben lassen.

IV.

Geschencke derer / so andere Arten von Metallen entblößen.

Si jemand einen fündigen Gang von andern Metallen / als Quecksilber / Kupffer / Zinn / Wismat / Bley / Stahl oder Eisen entblößen würde / der soll eben-so wohl / nach Gelegenheit solches Ganges / und Ermessung unsers Berg-Meisters und Geschwornen / mit einem Geschencke bedacht werden; Und darneben sollen die Gewercken und Berg-Leute hiermit auch dieses von uns gänglich versichert seyn / daß Wir / unsere Erben und Nachkommen sie solcher obbemeldten Metall halber / bey allen denen Freyheiten / wie die auf andern dergleichen Bergwercken üblich und gebräuchlich / auch bleiben / und darüber weiter nicht beschweren / oder darvon abdringen lassen wollen.

V.

Vom Gold- oder Berg-Seuffen / vom Golde und Gold-Körnern / so in denen Flüssen und Bächen gefunden werden / wohin selbige zu liefern und wie sich sonst darbey zu verhalten.

Nachdem sich in obberührten Unsern Graf- und Herrschafften unter andern auch Gold-Seuffen ereignen / so wollen wir dieselben / welcher Ende sie mit Nutz erhoben werden mögen / denen jenigen / die sie machen / und sich darauf mit Bauen gebühlich einlassen werden / auch verleihen lassen.

Desgleichen / weil in Unsern Wassern / Flüssen und Bächen an mehrerley Orten gediegen Gold / Gold-Körner und andere Metalle gefunden werden / so wollen wir dieselbigen / Bergläufftiger Weise / zu waschen hiermit auch vergünstiget haben; Doch / daß bey Vermeidung Unserer ernsten Straffe / das gewaschene Gold durch niemand anders wohin vertragen / verschoben / verkauft / verschencket oder sonst verpartiret / sondern allemal unverzüglich in Unsern Graf- und Herrschafften an behörigen Orten / mit Vorwissen und Zulassung Unserer Berg-Hauptleute / die wir künftig verordnen möchten / oder auch Unsers Berg-Meisters und Geschwornen / zu gute gemacht / und hernach in Unser Zehend-Amt geliefert und daselbst gebühlich bezahlt werden soll / wie hernach an seinem Orte weiter gemeldet.

Es soll aber Uns / Unsern Erben und Nachkommen durch dieselbigen Gold-wäscher / deren Gehülffen / oder andere an Unsern gehegten Wassern und Fischereyen mit Abstehlung derer Fische / oder in andere Wege kein Schaden zugefüget werden. Massen sich denn die Lehen-Träger / Berg-Leute / Wäscher / und deren Gehülffen mit allen obberührten Berg-Seuffen und Wäschwercken und sonst in allen andern Dingen Unserer Berg-Ordnung / die Wir aufrichten werden / allenthalben gemäß zu verhalten haben. Alles bey Vermeidung Unserer ernsten Straffe.

VI.

Vorkauff und gewisse Bezahlung des Goldes und Silbers.

Jeweil Uns / Unsern Erben und Nachkommen / als denen Ober- und Grund-Herren aller derer in Unsern Graf- und Herrschafften befindlichen Bergwercken an allen hohen und geringen Metallen der Vorkauff billig gebühret / und demnach männiglich / der sich also auf Unsern oder Unserer Unterthanen Gründen mit Bergwerckebauen / Seuffen / oder Goldwaschen einlassen wird / wissen möge / wie theuer ihm jedes Metall / wann ihm **SDZ** dasselbige von solchen seinen Gebäuden bescheret / bezahlt werden solle; Als wollen Wir anfänglich / zu so viel desto mehrer Beförderung des Bergwercks / auf fünf Jahr lang ein jedes Loth fein Gold um fünf Thaler / und eine jede Mark Silbers / so wohl in- als ausserhalb der Ausbeute / um acht Thaler bezahlen lassen.

Wenn aber die obberührten 5. Jahre aus seyn / so wollen Wir Uns hernach mit denen Gewercken solches Gold- und Silber-Kauffes halber weiter vergleichen. Und da wir ihnen dieselbigen noch auf etliche Jahre weiter / ja nicht höher zu bezahlen verwilligen können; So wollen Wir sie ihnen doch auch nicht geringer bezahlen / als auf andern Bergwercken gewöhnlich ist; Daferne aber gleichwohl etliche Berg-Gebäude so schwer / und dagegen die Erge so geringe seyn solten; So könnten Wir denen Gewercken dererselbigen Gebäude auf Rath und Ermessung Unserer Berg-Hauptleute und Berg-Meisters mit Bezahlung des Goldes und Silbers nach Gelegenheit einen Vortheil thun.

VII. Vork

VII.

Vorkauff anderer Metallen.

W Als andere Metallen anlanget / als Quecksilber / Kupffer / Zinn / Wis-
matt / Bley / Stahl und Eysen / die sollen die Gewercken die obberühr-
ten 5. Jahre ihres Gefallens zu verkauffen Macht haben / doch / daß sie
uns dieselben iederzeit zuvor anbieten; Aber nach Ausgang derer 5. Jahre sollen sie
Uns / wofern Wir es begehren / solche Metallen um einen benenniten Kauff / wie
Wir Uns des alsdann mit ihnen vergleichen werden / vor andern zu lassen schuldig
seyn.

VIII.

Erb- und andere ausgezogene Kuxe / wie viel
und wem solche gebühren.

W Nachdem auch Uns / als denen Ober- und Grund- Herren / altem Berg-
wercks Gebrauch nach / in ieder Zeche 4. Erb-Kuxe / und dann der Stadt /
dahin solch Bergwerck geschlagen / einen Stadt-Kux / desgleichen der Kir-
chen und Hospitahl daselbst einen Kirchen-Kux frey zu verbauen gebühren; Als wol-
len wir Uns / und gemeldter Stadt und Kirchen / dieselbigen in alle Wege vorbe-
halten haben.

IX.

Befreyung des Zehenden auf gewisse
Zeit und Bedingung.

So viel der Zehenden betrifft / sollen alle iewige und künfftige Gewercken die
nächst nach einander folgenden 3. Jahre des ganzen Zehendens / und der
hernachfolgenden 7. Jahre des halben Zehendens von allen Metallen durch-
aus befreyet seyn; Es wäre denn / daß eine oder mehr Zechen durch **GOTTES**
gnädige Verleihung zu einem solchen Überlauffe geriethe / daß einer oder mehr Gold-
gülden oder Thaler auf einen Kux zur Ausbeute fielen / von der oder denenselbigen
Zechen soll Uns / so offte Ausbeute geben werden / in denen ersten 3. Jahren der hal-
be / und hernach allemal der ganze Zehend gegeben werden / doch alles nach Abzug
der Hütten-Steuer / wie auf andern Bergwercken gebräuchlich ist.

Wann aber auf ein oder andere Zechen gleich Gold / Silber / oder ander
Metall gemacht / und doch über den Kosten nicht so viel Überschuss da ist / daß man
davon eine Ausbeute könnte geben / so soll es des Zehenden halber die ersten 3. und fol-
genden 7. Jahre bey dem / wie oben stehet / bleiben / und nach Ausgang solcher 10.
Jahre Uns der volle Zehend / wie auf andern Bergwercken gebräuchlich / hinführo-
gegeben werden.

X.

Die Ausbeute soll an guten Specien-Tha-
lern ausgetheilet werden.

W Ann es also durch **GOTTES** gnädige Verleihung auf einer oder mehr
Zechen zur Ausbeute gereicht / so soll dieselbige Ausbeute bald nach Be-
schluß einer ieden Quartal-Rechnung durch Unsern geschwornen Aushei-
ler oder Zehendner / den Wir künfftig darzu verordnen werden / mit guten Specien-
Reichthalern / 8. auf eine Marck gerechnet / getreulich ausgetheilet werden.

XI.

Freiheit der Bergleute von Zinsen und Steuern/ &c. &c.

Es sollen alle und iede Gewercken / Bergleute / und andere / so sich unter Uns / Bergwerke zu bauen / einlassen werden / von solchen ihren Bergwerken / auch Wohnungen und andern ihren Haab und Gütern / so sie unter uns bringen / oder daselbst weiter bekommen werden / was deren zuvorn nicht zinsbar / steuerbar oder dienstbar gewest / 10. Jahr lang / aller Zinsen / Steuer / Schatzung / Fröhne und Heerfahrten gänglich befreuet seyn / doch der Heerfahrten halber mit diesem Bescheide / daß da wir vielleicht ihrer mit der Zeit / zu Beschützung Unserer selbst / Personen / Herrschafften oder Unterthanen / bedürffen würden / sie sich alsdann iederzeit / so wohl als andere Unsere Unterthanen / mit gebühlicher Folge gegen Uns / Unsere Erben und Nachkommen / gehorsamlich zu erzeigen schuldig seyn sollen / und nach Ausgang obbestimter 10. Jahr / sollen sie gleichwohl mit Zinsen / Steuern und Heerfahrten / wider die Billigkeit auch nicht beschweret werden. Es sollen aber hiermit / so viel die iest-berührte Zins- Steuer- und Dienst-Befreyung anlanget / andere Unsere Unterthanen / Bürger oder Bauern / oder auch die jening / so von denenselbigen Erb-Güther / oder andere Gründe / so zuvor zinssteuer- oder dienstbar gewesen / künfftig Kauffs-Weise oder anderer Gestalt an sich bringen würden / oder gebracht hätten / nicht gemeinet seyn / sondern dieselben sollen und werden von denen erbaueten und besetzten Gütern / die Zinsen / Steuer / Dienst und andere Gebühren / so zuvorn darauf gestanden / künfftig weiter so wohl als zuvorn / zu reichen und zu leisten schuldig seyn.

XII.

Befreyung vom Wald-Zins. It. Von denen Holz-Kuren.

Wie sie sich auf obberührten Unsern Graf- und Herrschafften mit Berg-Gebäuden einlassen werden / denen wollen Wir zu Erbauung Stollen / Schächten / Zechen / Wohnhäuser und anderer Nothdurfft / von Zeit seines Anbauens / fünf Jahr lang Bau- und Brenn-Holz / frey und ohn einigen Wald-Zins verabfolgen lassen / doch / daß ihnen solches iederzeit durch Unsere Forst-Bediente ordentlich und ohne Entgeld angewiesen werde / sie auch dasselbe nicht unnützlich vertreiben oder verschwenden. Wenn aber solche 5. Jahr zu Ende gelauffen; So wollen wir hernach nichts desto weniger das Bergwerk zu Schächten und Stollen mit Holze frey / und ohne Wald-Zins versehen lassen. Was aber die Gewercken / Bergleute / Arbeiter / oder andere Bergwerks-Verwandten sonst weiter zum Bauen oder zu ihrer häuslichen Nothdurfft vor Holz bedürffen werden / das sollen sie alsdann nach billigem Werthe zu bezahlen schuldig seyn.

Daferne Wir Uns aber / vielleicht mit der Zeit / mit denen Gewercken in Gemein / oder mit etlichen insonderheit / dermassen vergleichen würden / daß Wir ihnen so wohl vor ihre häusliche Nothdurfft als vor das Bergwerk / das Holz ohne Wald-Zins abfolgen zu lassen bewilligten; So wollen Wir / auf den Fall Uns / Unsern Erben und Nachkommen bey denenselbigen Gewercken auf einer ieden Zeche neben denen Uns zustehenden 4. freyen Erb-Kuren / auch zween Holz-Kure / wie auf etlichen andern Bergwerken gebräuchlich / vorbehalten haben.

XIII. Von

XIII.

Von Puchwercke und Schmelz-Hütten / It. vom
Köst- und Treib-Holtze / auch Kohlen
zum Schmelzen.

Derweil auch Unsere Bergwercke noch neue / und etlicher Puchwercke und Hütten bedürfftig / welches denen Gewercken im Anfange zu bauen sehr beschwerlich ist; So wollen Wir aus sonderbahren gnädigen bedächtigen Willen ein Puchwerck und Schmelz-Hütten an gelegene Derter bauen lassen / darinnen die Gewercken um einen leidlichen Puch- und Hütten-Zins / was sich nach löblicher Bergwercks-Gewohnheit in Puch- und Hütten-Wercken gebühret / ihre Erze und Schlich ausbereiten und zu gute machen mögen.

Würden aber die Bergwercke durch **GDZES** gnädigen Segen dermassen zunehmen / daß etliche Gewercken eigene Puchwerck oder Hütten nicht entrathen könnten; So sollen ihnen / so ferne Wir nicht gleichfalls selbige bauen wollen / mit Unserm Vorwissen bequeme Puch- und Hütten-Stätte darzu angewiesen und verliehen werden. Sie sollen auch zu ihrer Nothdurfft mit Köst- und Treib-Holtze / desgleichen mit Kohlen zum Schmelzen iederzeit um ertragliche Bezahlung gnugsam befördert werden.

XIV.

Freyheit bey dem Versuch-Schmelzen.

Es soll einem ieden Gewercken / der von einer neuen Zeche ein Versuch-Schmelzen thun wil / die Kohlen zu dem ersten und andern Schmelzen umsonst gegeben / auch der andere Hütten-Zins erlassen werden.

XV.

Freyheit mit denen Schlacken nach Be-
liebigen Nutz zu schaffen.

Es sollen die Gewercken / so lange sie ihre Gebäude bauhaftig halten / ihre Schlacken und Ofen-Brüche ihres Gefallens zu verarbeiten / oder zu Nutz zu bringen Macht haben. Wann sie aber die Zechen liegen lassen / so sollen nicht allein dieselbigen / sondern auch die Schlacken und Ofen-Brüche wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

XVI.

Freyheit neue Berg-Stadt zu bauen mit Versehen
Raumes und Platzes / nebst Zusage / das gemeine
Bestes nach Möglichkeit zu
befördern.

S / durch **GDZES** gnädigen Segen / solch Bergwerck etwa an wilden / öden und unerbaueten Orten dermassen auffäme / daß daselbst eine neue Berg-Stadt anzulegen / zu bauen und aufzurichten vor gut oder nothwendig angesehen würde; So wollen wir alsdann um mehrer Beförderung willen viel berührtes Werckwercks zu solcher neuen Berg-Stadt frey und ohne allen Aufschlag / Raum und Platz geben / und denselbigen denen Leuten ordentlich abziehen / ausmessen und anweisen lassen / auch dieselbige neue Stadt zu einer rechten freyen Berg-Stadt aufrichten / und mit allerhand in solchem Fall gebräuchlichen Freyheiten versehen. Darbey sie auch von Uns / Unserm Erben und Nachkommen iederzeit treulich geschützet und gehandhabet werden sollen.

Was

Was aber sonst vor Räume / Aecker / Wiesen oder Gärten / und dergleichen mit Unserer Nachlassung darneben aufgenommen oder verliehen werden möchte / darauf wollen Wir Uns vorbehalten haben / Ausgangs derer ersten 5. Jahre einen ziemlichen Zins nach Gelegenheit darauf zu setzen.

Weiter sollen auch die gemeldten künftigen Einwohner solcher neuen Berg-Stadt durch Unsere Befreyung guten Fug / Recht und Macht haben / alle bürgerliche Handthierung und Nahrung zu treiben / es sey mit Kauffen / Verkauffen / mit Backen / Brauen / Schlachten / allerley frembde Getrâncke einlegen und schencken / auch GDTZ zu Ehren / und den gemeinen Nutzen zum Besten / Kirchen und Schulen / desgleichen Rathhaus / Brodt- und Fleisch-Bäncke / Saltz-Kasten / Bad-Stuben und an Derten / da es Uns nicht nachtheilig / auch Mühlen zu bauen / zu welchen gemeinen Gebäuden allen Wir ihnen dann auch anfänglich mit nochdürfftigen Bau-Holze zu helfen nicht ermangeln wollen.

Darneben wollen wir sie auch alsdenn mit freyen Wochen- und Jahrmärkten begnaden / und was denen Bergwercken und Berg-Volcke zu gute dahin geführt / getrieben oder getragen wird / das soll in Unsern Graf- und Herrschafften durchaus von allem Zoll auf 10. Jahre befreyet seyn / doch / daß solches von dannen fürder anders wohin nicht geführt / getrieben oder getragen werde ; Denn auf dem Fall soll man in alle Wege den gebührlichen Zoll davon zu geben schuldig seyn.

Und damit gegen die jenigen / so dem Bergwerke zuführen / oder zutragen / kein Contribut, Vortheil und Übersetzung gebracht werde ; So ist Unser Wille / Meinung und Befehl / daß der Rath selbigen Orts / oder Unsere hierzu bestellte Bediente mit Sekung eines gewissen Taxes jedes Orts ihr fleißiges Aufmercken und Nachfrage haben / damit recht Gewicht und Maß in Verkauffen und Kauffen gehalten / und niemand in Einkaufung derer Victualien übersetzet oder betrogen werde.

Wir wollen hiermit auch nachgelassen haben / daß die viel berührten künftigen Einwohner solcher neuen Berg-Stadt unter ihnen selbst Bürgermeister-Richter / Rath-Männer und Gerichts-Personen erwählen mögen / doch / daß Uns dieselbigen iederzeit zuvor nominiret werden / auf daß Wir sie / im Fall von Uns sie hierzu tüchtig erachtet werden / von Obrigkeit wegen bestätigen mögen. Und denenselbigen wollen Wir alsdenn auch zu mehrer Beförderung GDTZES Ehre / und Erhaltung gemeines Friedens und Policy, nachlassen / Kirchen und Schulen mit Unserer Consistorien Vorwissen zu bestellen / sonst auch alle erb- und bürgerliche Gerichte zu verwalten / desgleichen in andern gemeinen Dingen gute Ordnung aufzurichten / und darüber gebührlich zu halten : Doch behalten Wir Uns bevor / die nominirte Personen gnädig zu confirmiren, oder nach Befindung vor Uns selbst qualificirte Personen zu setzen und zu bestätigen.

XVII.

Die Berg-Theile sollen auffer denen Berg-Schulden / von aller gerichtlichen Execution befreyet seyn.

Darmit auch ieder Gewercke sein Theil so vielsicherer und getroster / vermittels Göttlicher Verleihung / bauen und erhalten möge ; So haben Wir solches gnädiglich erwogen / und auf Unsere Bergwercke diese folgende Freyheit und Begnadigung gegeben : Nemlich / daß in Unsern Graf- und Herrschafften alle Bergwercke und Theile / mit anhängiger Nutzung und Ausbeute / sie mögen erkauft / erbauet oder ererbet seyn / iederzeit zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten denen Gewercken um keinerley Ubertretung und Verbrechen willen eingezogen / genommen oder entwendet werden / sondern in alle Wege frey bleiben sollen.

Da

Da sichs aber zutrüge / daß einer bey Unserm Bergwercke seßhaftig oder nicht gefessen / in oder auffer Unsern Graf- und Herrschafften einige Schuld gemacht hätte / und zu desselbigen Berg-Theilen geklaget würde; So soll nicht zu denen Berg-Theilen / sondern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden / doch ausgeschlossen der Berg-Schuld / so man um ausständige Zubuß / Hütten-Kosten und dergleichen gemacht hätte.

Daferne aber die Haupt-Schuldener verstorben / und sich ihre Erben oder andere der Berg-Theile Nutzung anmassen wolten; So mögen sich die Gläubiger obberührter Gestalt gleichfalls an die Personen und nicht an die Theile halten.

Wolten sich aber die Erben oder andere / solcher Berg-Theile und dererselben Nutzung nicht annehmen / alsdenn soll denen Gläubigern ihrer Schulden halber / so fern dieselben beweislich / zu denen Berg-Theilen verholffen werden.

XII.

Exemption derer Berg-Bedienten von anderer Beamten Jurisdiction.

Ferner wollen wir allen Berg-Leuten / Berg-Arbeitern / Berg-Verwandten / und wer sonst zum Bergwerge gehörig / auch diese Freyheit gegeben haben / daß Unsere andere Amt-Leute / Schösser / Richter / Bürgermeister und Rätthe / in andern Unsern Aemtern / Städten und Flecken ihnen in Bergwercks-Sachen kein Gebot noch Verbot thun / noch sonst über sie einige Gewalt haben sollen; Aber Unsern verordneten Berg-Amtsleuten / die Wir iederzeit verordnen werden / sollen sie an Unserer Statt gebührlichen Gehorsam zu leisten verpflichtet seyn.

XIII.

Wir gebieten auch ernstlich und bey Vermeydung höchster Straffe / daß sich ein ieder / weß Standes er auch sey / alles Jagens / Schiessens / oder anders Weidwercks / wie das Rahmen haben mag / auf Unsern Wäldern / Wild-Bahnen und Gehege / deßgleichen auch in Unsern gehegten Wassern des Fischens enthalte.

XIV.

Freyer Zu- und Abzug.

Lidlich sollen alle und iede Einwohnere und Bergwercks-Verwandten / die sich dieser Orten niederlassen / und Bergwercke bauen / mit ihren Leib / Weib und Kindern / Haab und Gütern / was sie mit sich darhin gebracht haben / auch künfftig ererben / bekommen / darbey erwerben und erobern möchten / nach anderer freyen Berg-Städte ordentlichem Gebrauche / Rechten und Gewonheit befreyet seyn und bleiben / und ihnen von Uns und Unsern Erben und Nachkommen / (daferne solches einer bey Unsern Berg-Beamten oder dem Rathe ermeldeter Berg-Städte suchet und begehret) iederzeit ein freyer Zu- und Abzug vergönnet und darinnen nicht gehindert werden / auch ihre Haab und Güter zu verkauffen / zu verwechseln und darmit ihres Gefallens zu thun oder zu lassen Gewalt haben. Es wäre dann / daß solcher mit rechtflicher Klage oder daselbst gemachten und von dem Bergwerge herrührenden Schulden behaftet wäre / welche er zuvor / der Gebühr nach / abzurichten verpflichtet seyn soll.

XV.

Bestellung des Bergwercks.

Wie das Bergwerck an ihm selbst bestellet und regieret / auch wie es sonst allenthalben damit gehalten werden solle / und was dergleichen Articulmehr sind /

sind/ darinnen wird Unsere Berg-Ordnung / die Wir in Kurzen aufzurichten / und in den Druck ausgehen zu lassen bedacht / gebührliche Masse geben. Was aber vielleicht in derselbigen nicht begriffen / darinnen soll es andern Berg-Ordnungen gemäß gehalten werden.

XXII.

Confirmation der obgesekten Freyheiten mit fernern Versprechen.

Alle und jede obberührte Berg-Freyheiten / Begnadigungen und Articul / wie solche oben unterschiedlich begriffen / wollen Wir obgedachte Grafen zu Schwarzburg / Gevettere und Gebrüdere / vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / denen Gewercken Berg-Leuten und andern Arbeitern / auf diesen Unsern Bergwercken auch denen künftigen Einwohnern der neuen Berg-Städte / daferne Wir ins künftige / durch Göttliche Verleihung / einige bauen und aufrichten lassen werden / die Zeit über / so bey einem ieden Articul unterschiedlich bestimmt ist / und so lange das Bergwerck in bauhafftigen Würden bleibet / stet / fest / treulich und unverrückt halten.

Was dann zum Beschluß den Vorkauff und Zehenden von Zinn und Metall betrifft / deß gleichen alle obgemeldte Puncten / als im Bauen / Ruchen / Bestätigen / Verleihen / Berg-Rechten / Fristen / Fevertagen und dergleichen soll nach Unserer Berg-Ordnung gehalten und dirigirt werden / darbey Wir obberührter Massen / die Gewercken / Berg-Leute und Einwohnere mehr berührter Berg-Städte gnädiglich schützen und handhaben wollen.

Da auch **GDZ** der Allmächtige durch seine Gnade die Bergwerke segnen / und die Gewercken / sie mögen einheimisch oder auswüirdisch seyn / solche Gebäude befördern würden ; So sollen sie auf ihr weiter Ansuchen nach Gelegenheit mit mehrern Gnaden und Freyheiten bedacht und versehen werden.

Und gebieten hierauf gegenwärtigen und künftigen Unsern Berg-Hauptleuten / Berg-Meistern und andern Berg-Beamten in Unsern Graf- und Herrschaften mit Ernst / und wollen / daß sie offt-ernante Gewercken / Berg-Leute / Bürger und Einwohnere bey dieser Unsern gegebenen Freyheit und Begnadigung handhaben / schützen und schürmen / sie darwider zu beschweren niemanden verstaten / viel weniger vor sich selbst thun sollen. Treulich und ohne Gesehrde. Zu Urkunde mit Unsern Gräflichen anhangenden Secreten verfertigt und gegeben

den 1. Augusti, im Jahr **CHRIST**

1 6 8 5.

L.S.

L.S.

L.S.

Ph. 1164. 40

ULB Halle 3
002 686 384



2/10

V077

m.c.





Gräfliche Schwarzburgische
Berg-Verchs-Freyheit/

Uf gnädigen Befehl
Derer Hochgebohrnen Grafen
und Herren/

Albrecht

Mathons/

Christoph

Helms/

Antonie

nthers/

Bettere

üderen/

Der Zier &
zu Schwarzburg
stadt/ S

is / Grafen
erren zu Arn-
eg/ Lohra



Druckts Benedictus Schulz.